

Erfurter Sportbetrieb

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2237/19

Titel der Drucksache

Festlegung aus der nicht öffentlichen Sitzung WA-Erfurter Sportbetrieb vom 23.10.2019 zum TOP 4.3 - Kommerzielle sportliche Nutzung der Riethsporthalle; hier: Prüfung des Formulierungsvorschlages in der Anlage 1 der Drucksache 2013/19

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

Öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Mit der Fragestellung hinsichtlich der Zulässigkeit der Erweiterung des 2. Spiegelstrichs zu Anlage 1 der DS 2013/19 wird die Erweiterung des Punktes "nicht anrechnungsfähige Freikarten" um Freikarten für Auf-/Abbauhelfer im Kontext der Durchführung der Spiele (Verlegung Sportboden) verfolgt.

Wie bereits mündlich in der Sitzung des Werkausschusses vorgetragen, ist Sinn und Zweck dieser Regelung lediglich die vom Stadtrat an die Verwaltung übertragene Ermächtigung, von den allgemeingültigen Bestimmungen nach Maßgabe der Ziff. 9a abweichen zu können. Insofern ist zur Erweiterung des von den Werkausschuss-Vertretern vorgeschlagenen Zwecks "Freikarten für Aufbauhelfer" eine Änderung bzw. Erweiterung der Regelung erforderlich, da diese anderenfalls nicht von dem bislang einzigen Befreiungstatbestand (Kinder- und Jugendarbeit) erfasst wären.

Mit der Erweiterung um die Ehrenamtsförderung wird zunächst ein allgemeingültiger, inhaltlich weitreichender Zweck in den Befreiungstatbestand aufgenommen.

Da es sich bei der Regelung um eine sog. Kann-Bestimmung handelt und mit der zusätzlichen Regelung des 4. Spiegelstrichs, wonach die Einzelheiten der Nutzungsverträge, insbesondere auch die Begrenzung der nicht anrechnungsfähigen Tickets, durch den ESB privatrechtlich zu vereinbaren sind, wird diesem hinreichendes Ermessen eingeräumt.

Sollte demnach eine andere Ehrenamtsförderung als die Auf-/Abbautätigkeit gleichermaßen im Zusammenhang mit den genannten Nutzungen in Betracht kommen, wäre diese ebenfalls von der Regelung erfasst.

Mit der Klarstellung, dass der Erfurter Sportbetrieb den Gesamtumfang zudem beschränken kann, wird zudem die Gefahr einer übergebührligen Inanspruchnahme oder gar ein Missbrauch der Regelung ausgeschlossen.

Insofern bestehen aus Sicht der Werkleitung keine Bedenken gegen die Erweiterung um die Ehrenamtsförderung.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Die Anlage 9a wird mit der vorgeschlagenen Änderung neu gefasst beigefügt.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Ergänzung des Preis- und Tarifikatalogs zur Sportanlagentarifordnung um Ziff. 9a
"Riethsporthalle" (NEU)

gez. Werkleitung ESB
Unterschrift

28.10.2019
Datum
